



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## PYRO-SAFE® GFM

Überarbeitet am: 28.06.2019

Seite 2 von 9

P310	Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P302+P352	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P304+P340	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P312	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

### Hinweis zur Kennzeichnung

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) gekennzeichnet.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) enthält dieses Produkt keine PBT / vPvB - Substanzen. Staubteilchen reizen, wie andere inerte Stoffe, die Augen mechanisch. Kann die Atmungsorgane reizen. Wässrige Lösung ist alkalisch. Kann Augen/Hautreizungen verursachen. Die Zubereitung ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom (VI) durch Zusätze auf unter 2 ppm im Zementanteil des verwendungsfertigen Mörtels abgesenkt ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und Beachtung des Haltbarkeitsdatums (siehe Punkt 7.2). Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtigkeitszutritt) oder Überlagerung kann der enthaltende Chromatreduzierer seine Wirksamkeit verlieren.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Chemische Charakterisierung

Gemisch aus den angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung				Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.		
	GHS-Einstufung				
65997-15-1	Portland Zement				20 - 50 %
	266-043-4				
	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, STOT SE 3; H315 H318 H335				

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Bildet mit Wasser ätzende alkalische Lösungen. (pH 11 - 11,5) - Reagiert mit Wasser alkalisch und erhärtet. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Staubablagerungen vermeiden.

#### Nach Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.  
Bei Reizung der Atemwege oder Atembeschwerden Arzt konsultieren.

#### Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.

#### Nach Augenkontakt

Sofort mit viel lauwarmem Wasser, auch unter dem Augenlid, für mindestens 15 Minuten ausspülen.  
Augen nicht reiben - enthält anorganische Füllstoffe, die wie andere inerte Stoffe, die Augen mechanisch reizen. Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltendem Augenreiz einen Facharzt aufsuchen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## PYRO-SAFE® GFM

Überarbeitet am: 28.06.2019

Seite 3 von 9

### **Nach Verschlucken**

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Kein Erbrechen einleiten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Arzt konsultieren.

### **4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Einatmen des Staubes kann zu Kurzatmigkeit, Brustbeklemmung, Halsentzündung und Husten führen. Staubteilchen reizen, wie andere inerte Stoffe, die Augen mechanisch. Kann die Atmungsorgane reizen.

### **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatisch behandeln.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand und die gelagerten Produkte abstimmen. Schaum, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl

### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Keine

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

### **Zusätzliche Hinweise**

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende**

#### **Verfahren**

Berührung mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Größere Mengen nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Eindringen in Kanalisation, Gewässer oder Boden zuständige Behörde informieren.

### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mechanisch, staubfrei aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Chemische Neutralisationsmittel anwenden.

### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

#### **Hinweise zum sicheren Umgang**

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubbildung möglich ist, muss geachtet werden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Staubbildung vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Technisches Merkblatt beachten.

#### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## PYRO-SAFE® GFM

Überarbeitet am: 28.06.2019

Seite 4 von 9

### Weitere Angaben zur Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.  
Nur im Originalbehälter aufbewahren.

#### Zusammenlagerungshinweise

Vor Feuchtigkeit schützen.

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich.

Lagerklasse nach TRGS 510: 13 (Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Mineralischer Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m <sup>3</sup>	F/m <sup>3</sup>	Spitzenbegr.	Art
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion		1,25 A			
-	Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion		10 E		2(II)	

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

#### Handschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374), Baustellenhandschuhe (EN420, Cat. 1 oder 2).

Beachten Sie die Angaben des Handschuhherstellers zu Durchbruchzeiten unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz wie mechanische Belastung und Kontaktdauer.

#### Körperschutz

Schutzkleidung

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## PYRO-SAFE® GFM

Überarbeitet am: 28.06.2019

Seite 5 von 9

### Atenschutz

Bei Staubentwicklung Feinstaubmaske tragen. Partikelfiltrierende Halbmaske (Schutzstufe FFP3 bzw. FFP3 Nr. D).

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Pulver	
Farbe:	Grau	
Geruch:	Geruchlos	
pH-Wert:		Im gelieferten Zustand: Nicht anwendbar

### Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:		< 1350 °C
Siedebeginn und Siedebereich:		Nicht anwendbar
Sublimationstemperatur:		Nicht anwendbar
Erweichungspunkt:		Nicht anwendbar
Flammpunkt:		Nicht anwendbar
Weiterbrennbarkeit:	Keine selbstunterhaltende Verbrennung	

### Entzündlichkeit

Feststoff:		Nicht anwendbar
------------	--	-----------------

### Explosionsgefahren

Nicht explosiv

Untere Explosionsgrenze:		Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze:		Nicht anwendbar
Zündtemperatur:		Keine Daten vorhanden

### Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:		Keine Daten vorhanden
------------	--	-----------------------

Zersetzungstemperatur:		Keine Daten vorhanden
------------------------	--	-----------------------

### Brandfördernde Eigenschaften

Nicht brennbar

Dampfdruck:		Nicht anwendbar
Dichte (bei 20 °C):		Nicht anwendbar
Schüttdichte:		900 - 1500 kg/m <sup>3</sup>
Wasserlöslichkeit:		(Geringe Löslichkeit) 3 g/L

### Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Keine Daten vorhanden

Verteilungskoeffizient:		Nicht anwendbar
Dyn. Viskosität:		Nicht anwendbar
Kin. Viskosität:		Nicht anwendbar
Auslaufzeit:		Nicht anwendbar
Dampfdichte:		Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt:		100,0 %
Keine Daten vorhanden		

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## PYRO-SAFE® GFM

Überarbeitet am: 28.06.2019

Seite 6 von 9

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### **10.1. Reaktivität**

Reaktivität ist bei der bestimmungsgemäßen Verwendung mit keinen Gefahren verbunden.

#### **10.2. Chemische Stabilität**

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### **10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung.

#### **10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Vor Feuchtigkeit schützen.

#### **10.5. Unverträgliche Materialien**

Starke Säuren, starke Oxidationsmittel

#### **10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

#### **Weitere Angaben**

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### **11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

##### **Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Bei bestimmungsgemäßigem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt und zu erwarten.

##### **Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einatmen des Staubes kann zu Kurzatmigkeit, Brustbeklemmung, Halsentzündung und Husten führen.

##### **Reiz- und Ätzwirkung**

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

##### **Sensibilisierende Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wiederholter oder fortgesetzter Hautkontakt kann Hautreizungen und/oder Dermatitis, bei empfindlichen Personen auch Sensibilisierung hervorrufen.

##### **Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann die Atemwege reizen. (Portland Zement)

##### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### **12.1. Toxizität**

Ökotoxikologische Daten liegen nicht vor.

#### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind für anorganische Stoffe nicht anwendbar.

Anorganisches Produkt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## PYRO-SAFE® GFM

Überarbeitet am: 28.06.2019

Seite 7 von 9

### **12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Kein Hinweis auf ein Bioakkumulationspotential.

### **12.4. Mobilität im Boden**

Nicht bestimmt

### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) enthält dieses Produkt keine PBT / vPvB - Substanzen.

### **12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Nicht bestimmt

### **Weitere Hinweise**

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

#### **Empfehlung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ausgelaufenes Produkt mit Wasser befeuchten und dann an der Luft aushärten lassen.

#### **Abfallschlüssel Produkt**

170101 BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN); Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik; Beton

#### **Abfallschlüssel ungereinigte Verpackung**

150101 VERPACKUNGSABFALL, AUFSaugMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Papier und Pappe

#### **Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel**

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Reinigungsmittel: Wasser

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

### **Landtransport (ADR/RID)**

#### **14.1. UN-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **14.2. Ordnungsgemäße**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **UN-Versandbezeichnung:**

#### **14.3. Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **14.4. Verpackungsgruppe:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### **Binnenschifftransport (ADN)**

#### **14.1. UN-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **14.2. Ordnungsgemäße**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **UN-Versandbezeichnung:**

#### **14.3. Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **14.4. Verpackungsgruppe:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### **Seeschifftransport (IMDG)**

#### **14.1. UN-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **14.2. Ordnungsgemäße**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

#### **UN-Versandbezeichnung:**

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## PYRO-SAFE® GFM

Überarbeitet am: 28.06.2019

Seite 8 von 9

**14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

**14.1. UN-Nummer:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**14.2. Ordnungsgemäße** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**UN-Versandbezeichnung:**

**14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie  
2004/42/EG: 0 g/l

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie  
2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

#### Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend  
Status: WGK-Selbsteinstufung

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungen

-

### Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)  
IMDG-Code: International Maritime Code for Dangerous Goods (Die Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

GHS: Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals (Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

### Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Skin Irrit. 2; H315	Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren
STOT SE 3; H335	Berechnungsverfahren



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## PYRO-SAFE® GFM

Überarbeitet am: 28.06.2019

Seite 9 von 9

### Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

### Weitere Angaben

Die Angaben der Position 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs- / Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten.

Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes / der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern.

Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes / der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

(n.a. - nicht anwendbar, n.b. - nicht bestimmt)

---

*(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)*